

# **Haus- und Badeordnung für das Hallenbad der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Allgemeines**

1. Das Hallenbad ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen. Die Badegäste sollen darin Spaß, Erholung, Entspannung und Ruhe finden. Es soll eine Steigerung der Lebensqualität für alle Badegäste erzielt werden. Deshalb ist in allen Räumen auf gegenseitige Rücksichtnahme und ausreichende Sicherheit zu achten.
2. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schulen, Vereine,...) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Haus- und Badeordnung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder des zugrunde liegenden Vertrages nicht berührt.
4. Fundgegenstände, die auf dem Gelände des Hallenbads gefunden werden, sind sofort dem Aufsichtspersonal des Hallenbads abzugeben. Über die Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
5. Die Hinweisschilder für die im Bad befindlichen Einrichtungen, z. B. für Sauna, Umkleiden usw., sind zu beachten.

### **Zweck und Ziel**

6. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Eggensteiner Hallenbades und ist für alle Badegäste verbindlich.
7. Mit Lösen des Eintritts bzw. mit Betreten des Bades akzeptiert jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen. Bei Benutzung durch Vereine oder andere geschlossene Gruppen ist deren Leiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.

### **Hausrecht, Wünsche/Beschwerden/Anregungen**

8. Das Aufsichtspersonal des Hallenbads übt gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
9. Die Badleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon aus betrieblichen oder sonstigen Gründen einschränken. Eine Minderung oder eine Rückerstattung des Eintrittspreises erfolgt grundsätzlich nicht.
10. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung oder Anordnungen des Aufsichtspersonals verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

Bei Verstößen gegen die Haus- und Badeordnung ist das Aufsichtspersonal des Hallenbads berechtigt, die Personalien des Betroffenen festzustellen und zu diesem Zwecke die Einsichtnahme in seine Ausweispapiere zu verlangen.

11. Wünsche, Beschwerden und Anregungen nimmt das Aufsichtspersonal gern entgegen; sie können aber auch im Rathaus Eggenstein, Bau- und Liegenschaftsamt, mündlich oder schriftlich vorgebracht werden.

### **Badegäste**

12. Die Benutzung des Hallenbads ist grundsätzlich für jedermann gestattet.
13. Der Zutritt ist nicht gestattet für
- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel (z.B. Alkohol und Drogen) stehen;
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen;
  - c) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit, offenen Wunden oder übertragbaren Hautkrankheiten leiden;
  - d) Personen, die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen.
14. Personen, die sich nicht ohne die Hilfe Dritter sicher im Bad bewegen können, ist die Benutzung nur mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
15. Kinder, die das **11.** Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen das Hallenbad nur in Begleitung Erwachsener nutzen. Dasselbe gilt für Kinder, die das **11.** Lebensjahr zwar vollendet haben, aber noch nicht schwimmen können.  
Den Eltern bzw. der Begleitperson obliegt zu jeder Zeit die Aufsichtspflicht über die Kinder. Diese ist nicht gewährleistet, wenn sich die Aufsichtspersonen in einem anderen Bereich aufhalten als die zu beaufsichtigenden Kinder. Die Aufsichtspflicht kann nicht auf das Aufsichtspersonal des Hallenbads übertragen werden.
16. Die im Bad bzw. der Sonnenwiese bereitstehenden Liegen und Stühle dürfen aus hygienischen Gründen nur unter Verwendung eines ausreichend großen Badetuchs und in Badekleidung benutzt werden.

## **II. Öffnungszeiten und Preise**

### **Öffnungszeiten**

17. Die Öffnungszeiten hängen im Eingangsbereich des Hallenbads aus und sind auch auf der Homepage der Gemeinde einsehbar. Die Schwimmhalle ist 30 Minuten vor Badeschluss zu verlassen.

### **Eintritt**

18. Die Eintrittspreise und Entgelte für sonstige Leistungen ergeben sich aus der Preisliste, die durch Aushang bekannt gegeben wird.
19. Die Benutzung der Einrichtungen des Hallenbads ist nur mit gültigem Eintrittsausweis (Ticket) oder online vorgebuchtem Ticket gestattet. Das Ticket ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.  
Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen, ggf. personalisierten Tickets für die entsprechende Leistung sein; Vielschwimmerkarten (Jahreskarten) sind personalisiert und nicht übertragbar.
20. Gelöste Tickets werden nicht zurückgenommen, verlorene Tickets werden nicht erstattet.

21. Die Tickets berechtigen nur zum einmaligen Badeeintritt am Tag des Kaufs.
22. Schulklassen, Vereine oder sonstige Benutzergruppen haben nur Zutritt in Begleitung einer Aufsichtsperson (z.B. Lehrer). Diese ist verantwortlich für Aufsicht (dazu gehört insbesondere auch die Beckenaufsicht) und die Einhaltung der Haus- und Badeordnung. Schulklassen und Gruppen dürfen das Bad nur gemeinsam betreten und müssen es auch gemeinsam wieder verlassen.
23. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, bei ermäßigten Tickets den Personalausweis oder eine andere Legitimation für die Ermäßigung zu verlangen.
24. Der Verlust des Schlüsselarmbands muss umgehend dem Aufsichtspersonal gemeldet werden. Für den Ersatz des Schlüsselarmbands fallen Kosten in Höhe von 20,00 € an.

### **III. Haftung**

25. Die Badegäste benutzen die Badeeinrichtung einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde, das Bad und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde nicht.
26. Für Sach- oder Vermögensschäden wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehaftet. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
27. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen mitgeführter Gegenstände wird nicht gehaftet. Dies gilt insbesondere für Wertsachen oder Bargeld. Jegliche persönliche Gegenstände sind in den dafür vorgesehenen Schließfächern zu verwahren. Dies gilt auch für mitgeführte Taschen.
28. Jeder Unfall oder Verlust ist dem zuständigen Aufsichtspersonal unverzüglich anzuzeigen.
29. Eine Haftung für durch Bade- sowie Saunabnutzung hervorgerufene gesundheitliche Beeinträchtigungen wird nicht übernommen.

## **IV. Besondere Bestimmungen für das Hallenbad**

### **Badbenutzung**

30. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in Badekleidung<sup>1</sup> gestattet. Das Tragen von langen Shorts ist untersagt.
31. Bei Kindern unter 3 Jahren ist das Tragen von Aquawindeln zwingend vorgeschrieben, um mögliche Verunreinigungen zu vermeiden und die Badewasserqualität zu erhalten.
32. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
33. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Abfälle jeglicher Art sind Abfallbehälter vorhanden und zu benutzen. Findet ein Badegast Räume oder Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt vor, so wird um sofortige Mitteilung an das Aufsichtspersonal gebeten.

---

<sup>1</sup> Badebekleidung muss aus Materialien bestehen, die sich kaum mit Wasser vollsaugen; sie ist ohne Unterwäsche direkt auf der Haut zu tragen.

34. Badebekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür sind die Waschbecken im Sanitärbereich zu benutzen.
35. Jeder Badegast hat vor der Benutzung der Schwimmbecken im Duschaum eine gründliche Körperreinigung unter Verwendung von Körperhygieneprodukten wie Seife und Shampoo vorzunehmen. Der Gebrauch von Einreibemitteln aller Art unmittelbar vor Benutzung der Schwimmbecken ist untersagt.

### **Verhalten im Bad**

36. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
37. Untersagt sind insbesondere:
  - a) das Mitbringen von Tieren,
  - b) das Rauchen in sämtlichen Räumen,
  - c) das Spielen von Musikinstrumenten, der Einsatz von Rundfunk- und anderen Tonwiedergabegeräten oder Fernsehgeräten,
  - d) das Nutzen von Aufnahmegeräten wie Filmkameras oder Fotohandys,
  - e) das Nacktbaden außerhalb des Saunabereiches,
  - f) der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken außerhalb des ausgewiesenen Cafeteriabereichs und der Genuss von Kaugummi im unmittelbaren Beckenbereich,
  - g) das Mitbringen von zerbrechlichen Gegenständen (z.B. Behälter aus Glas / Porzellan),
  - h) das Abstreifen von Schweiß sowie Kosmetik, wie Maniküre, Pediküre, Rasieren, Haare schneiden bzw. färben oder ähnliches im Bade-, Dusch- und Umkleidebereich,
  - i) das seitliche Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Becken, das unter Wasser tauchen anderer Personen bzw. Nutzung des Sprungbereiches ohne Freigabe,
  - j) das Reservieren von Liegen und Stühlen mit Handtüchern, Taschen oder sonstigen Gegenständen. Das Aufsichtspersonal ist angewiesen und berechtigt, persönliche Gegenstände von reservierten Liegen zu entfernen und in Verwahrung zu nehmen.

Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchel sowie aufblasbaren Gegenständen bedarf der besonderen Zustimmung des Aufsichtspersonals. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
38. Nichtschwimmer
  - a) Die Benutzung des als „Schwimmerbereich“ gekennzeichneten Teils des Schwimmerbeckens ist für Nichtschwimmer verboten.
  - b) Nichtschwimmer dürfen nur den durch eine Absperrleine getrennten und mit „Nichtschwimmerbereich“ gekennzeichneten Teil des Beckens benutzen.
  - c) Kinder müssen dabei unter Aufsicht eines schwimmkundigen Erwachsenen sein und Schwimmhilfen (z.B. Schwimmflügel) tragen.
39. Die Erteilung von Schwimm- und Aquafitnessunterricht durch Personen, die nicht dem Aufsichtspersonal angehören, ist während der öffentlichen Badezeit nicht gestattet.
40. Über die Freigabe der Sprunganlage entscheidet das Aufsichtspersonal. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr, Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
  - a) der Sprungbereich frei ist,
  - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt,
  - c) der Sprungbereich unmittelbar nach dem Sprung verlassen wird.
41. Zum Aus- und Ankleiden stehen Einzel- und Sammelkabinen sowie Garderobenschränke zur Verfügung. Diese Garderobenschränke sind mit Safeomat-Schlössern versehen, die mit 2-Euromünzen benutzt werden können. Die Garderobe ist in den Garderobenschränken unterzubringen. Eine Ablage der Kleidung in der Schwimmhalle ist nicht gestattet.

Garderobenschränke, die auch eine halbe Stunde nach Ende der Öffnungszeit noch verschlossen sind, werden vom Aufsichtspersonal geöffnet und der Inhalt in Verwahrung genommen.

42. Die als "Barfußgang" bezeichneten Gänge im Umkleidebereich, die Duschen, die gesamten Bereiche der Schwimmhalle, der Sauna und der Außenanlagen dürfen nur barfuss oder in geeigneten Badeschuhen betreten werden.

### **V. Bestimmungen für den Freibadbereich**

43. Bei geeigneter Witterung wird die Glasfront zur Außenanlage geöffnet.
44. Bewegungsspiele und Sport – auch ohne Bälle und Geräte – dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Badeleitung.
45. Bei Gewitter ist der Außenbereich unverzüglich zu verlassen; den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

### **VI. Inkrafttreten**

46. Diese Haus- und Badeordnung tritt zum 15.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Haus- und Badeordnung vom 30.09.2022 ungültig.

Eggenstein-Leopoldshafen, 15.09.2024

( Lukas Lang )  
Bürgermeister